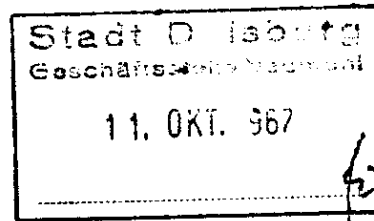


61-2 Re
3494**Neumühl**19.
9. Oktober 1967L. K. M. A. L.
Le. 10. 67Dem Neumühlausschuß

vorgelegt.

Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 214 - Neumühl - für den Bereich zwischen Beerenstraße, Stadtgrenze, beiderseits der Wittbruchstraße, Fiskusstraße und Friedhof

Der Planungs- und Grundstücksausschuß hat am 8. Mai 1956 einem Durchführungplanentwurf Nr. 214 zugestimmt. Dieses Verfahren wurde seinerzeit nicht weitergeführt. Der Plan ist jetzt überarbeitet worden.

/ Eine Ausfertigung des Planentwurfs liegt bei.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 214 - Neumühl - für den Bereich zwischen Beerenstraße, Stadtgrenze, beiderseits der Wittbruchstraße, Fiskusstraße und Friedhof

I. Dieser Plan umfaßt einen Teil des Neuordnungsgebietes Neumühl.

Ziel des Planes ist es, Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Baustufen in diesem Bereich im wesentlichen den Gegebenheiten entsprechend festzulegen.

Die Innenblöcke werden als nicht überbaubare Flächen festgesetzt, damit die lockere Bebauung mit vielen Gartenflächen im Sinne des Gebietsentwicklungsplanes erhalten wird.

II. Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Planes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

Grunderwerb	20 000,-- DM
Straßenbau	430 000,-- DM
Kanalbau	35 000,-- DM
	<hr/>
	485 000,-- DM
	<hr/>

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Text

des Bebauungsplanes Nr. 214 - Neumühl - für den Bereich zwischen Beerenstraße, Stadtgrenze, beiderseits der Wittbruchstraße, Fiskusstraße und Friedhof

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Dächer der neu zu erstellenden 2geschossigen Häuser dürfen höchstens eine Neigung von 30° erhalten. Der Ausbau des Dachgeschosses über dem 2. Vollgeschoß zu selbständigen Wohnungen ist nicht gestattet.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

III. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um Festsetzungen nach der Bauordnungsplanung der Stadt Duisburg vom 14. 12. 1951 und um die Fluchtlinienpläne der Sterkrader Straße vom 22. 8. 1904 (F 228 und F 239), der Richardstraße vom 23. 8. 1902 (F 215), der Bennostraße vom 11. 6. 1904 (F 139), der Brunostraße vom 25. 4. 1904 (F 180), der Wittbruchstraße vom 24. 6. 1908 (F 264) und der Fiskusstraße vom 23. 8. 1902 (F 160).

Für den Beschluß wird nachstehender Entwurf vorgeschlagen.

[Handwritten signature]
ca. 1960

Gesehen und einverstanden

Stadtkämmerer

[Handwritten signature]

Beigeordneter 227 VI

[Handwritten notes and signatures]
Kosten 214-311
20-2
17.10.67
BO
e.l.c.